

IS-ELEKTROTECHNIK GMBH – B2B

Stand 2026 – Vertrags- und Angebotsbestandteil

1. Geltungsbereich / Vertragsparteien

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Lieferungen, Leistungen, Regiearbeiten sowie Wartungs- und Instandhaltungsleistungen der IS-Elektrotechnik GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, sie werden schriftlich und ausdrücklich durch den Auftragnehmer anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen / Vertragsauslegung

Es gelten ausschließlich:

- ABGB
- UGB

Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

ÖNORMEN und technische Regelwerke werden nicht automatisch Vertragsbestandteil, sondern ausschließlich ergänzend im technisch erforderlichen Umfang herangezogen (siehe Punkt 23).

3. Angebotsgrundlagen / Informationsstand / Mitwirkungsdaten

Unsere Angebote basieren auf dem zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten, bereitgestellten und freigegebenen Informationsstand. Insbesondere beruhen Angebote auf:

- Plänen, Schemata, Massenermittlungen, Raum- und Ausführungsdetails
- Angaben von Architekten/Planern/Bauleitung/AG
- bekannten oder angenommenen Bestandsverhältnissen (Untergrund, Trassenwege, Schächte, Durchdringungen)
- angenommenem Bauablauf, Baufortschritt und Zugänglichkeiten
- der Liefer- und Versorgungslage am Markt

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Koordination und rechtzeitige Bereitstellung dieser Grundlagen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Unrichtige, unvollständige oder verspätet bereitgestellte Grundlagen können jederzeit Mehrleistungen, Umplanungen sowie Kosten- und Terminänderungen auslösen. Daraus entstehender Mehraufwand ist gesondert zu vergüten.

4. Angebote / Angebotsfrist / Unterlagen als geistiges Eigentum

Unsere Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig (Angebotsfrist).

Nach Ablauf dieser Frist:

- ist der Auftragnehmer nicht mehr an das Angebot gebunden
- behalten wir uns Preis-, Termin- und Leistungsanpassungen ausdrücklich vor
- ist eine Annahme nur nach erneuter schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer möglich

Alle Angebote, Leistungsverzeichnisse, Kalkulationen, Konzepte, technischen Lösungen, Ausarbeitungen und Unterlagen sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung – auch auszugsweise – an bzw. durch:

- Dritte
- Mitbewerber
- andere Professionisten

ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor.

5. Mengen, Massen, Auftragsvolumen, Abrechnung nach Ist

Alle im Angebot genannten:

- Mengen, Längen, Stückzahlen
- Leistungsumfänge und Annahmen

sind Kalkulationsannahmen und können von den tatsächlich erforderlichen bzw. ausgeführten Mengen abweichen.

Projektbedingt kann es jederzeit zu:

- Mehr- oder Minderleistungen
 - Umplanungen, Anpassungen, Verschiebungen
 - norm-/behördenbedingten Ergänzungen
 - geänderten Anforderungen des Auftraggebers
 - Schnittstellenänderungen durch andere Gewerke
- kommen.

6. Leistungsabgrenzung – ausdrücklich NICHT Vertragsinhalt (sofern nicht vorher vereinbart)

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vorab vereinbart, sind insbesondere nicht Bestandteil unserer Leistung:

6.1 Baustellenschutz / Abdecken / Abkleben

- vollflächiges Abkleben/Abdecken von Böden (z. B. Parkett, Fliesen, Estrich, Teppich, Sichtbeton)
- raumweises Abkleben/Abdecken von Möbeln, Einbauten, Fassaden, Verglasungen
- Staubschutzwände, Reinraum- oder Spezialschutzmaßnahmen
- Spezialabdeckungen (Vlies-/Folien-/Karton-Systeme über den üblichen unmittelbaren Arbeitsbereich hinaus)

Wir decken ausschließlich im unmittelbaren Arbeitsbereich in einfachem, branchenüblichem Umfang ab. Komplette Böden / gesamte Räume abzukleben ist nicht Teil unserer Leistung.

6.2 Reinigung (klar und ausdrücklich)

- Feinreinigung
- Endreinigung / Bauendreinigung
- Staubsaugen (inkl. Industriesauger)
- Nassreinigung / Wischen
- Entfernen von Baustaub, Bohrstaub, Schleifstaub in angrenzenden Bereichen

Wir verlassen Arbeitsbereiche „besenrein“. Für Fein-/Endreinigung ist geeignetes Fachpersonal bauseits bereitzustellen.

6.3 Schmutz, Staub, Baustellenrealität / Beschädigungsrisiken

Elektrotechnische Arbeiten sind bau- und installationsbedingt nicht schmutzfrei. Staubentwicklung ist technisch nicht vollständig vermeidbar (Bohren, Stemmen, Schneiden, Kabelzug, Montage).

- leichte Spuren/Abnützungen im Baustellenbetrieb sind bauüblich
- Begehung von Flächen (z. B. Estrich, Rohdecke, Dach) kann Spuren hinterlassen

Ein vollkommen schmutz- oder schadfreies Arbeiten ist baustellenbedingt nicht geschuldet.

Schutzmaßnahmen über den branchenüblichen Umfang hinaus sind gesondert zu beauftragen.

6.4 Müll / Schutt / Entsorgung

- Entsorgung von Bauschutt, Stemmschutt, Aushub
- Entsorgung von Verpackungen (insb. Großverpackungen), Paletten, Folien, Kartonagen
- Entsorgung von Altmaterial/Abbruchmaterial
- Containerbereitstellung, Abtransport, Deponiekosten, Sondermüllentsorgung

Entsorgung kann nur erfolgen, wenn ausdrücklich beauftragt; andernfalls bauseitig.

6.5 Wiederherstellung von Oberflächen

- Verputz- und Spachtelarbeiten, Malerarbeiten, Fliesen- und Bodenbelagsarbeiten
- optische Oberflächenwiederherstellung nach Schlitz-, Stemmarbeiten, Kernbohrungen, Durchdringungen oder Montagearbeiten
- Nacharbeiten an Oberflächen, die durch andere Gewerke (z. B. Maler, Trockenbauer) hergestellt oder verändert wurden

Dosensuche / Freilegen von Einbaudosen

- Das Suchen, Freilegen oder Öffnen von überputzten, übermalten oder verdeckten Unterputz-, Hohlwand- oder Gerätedosen (z. B. nach Maler- oder Spachtelarbeiten) ist nicht Bestandteil unserer Leistung.
- Hierbei entstehende Putz-, Farb- oder Oberflächenschäden gelten als bau- und situationsbedingt unvermeidbar.
- Eine optische Wiederherstellung dieser Oberflächen ist nicht geschuldet.

Ausgebrochener oder beschädigter Putz nach Malerarbeiten

- Ausbrüche, Abplatzungen oder Risse im Putz, die im Zuge des Öffnens, Freilegens oder Nacharbeitens von Dosen, Leitungen oder Einbauten entstehen – insbesondere nach bereits erfolgten Maler- oder Oberflächenarbeiten – stellen keinen Mangel unserer Leistung dar.
- Maler-, Spachtel- oder Ausbesserungsarbeiten zur Wiederherstellung dieser Bereiche sind nicht inkludiert und bauseits bzw. durch das zuständige Gewerk durchzuführen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Dosen, Einbauten und Anschlusspunkte vor Abschluss von Maler- oder Oberflächenarbeiten ordnungsgemäß freigelegt und zugänglich sind. Andernfalls erforderliche Such-, Freilegungs- oder Anpassungsarbeiten gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet.

6.6 Bauliche Nebenleistungen

- Gerüste, Steighilfen, Hebebühnen
- Kernbohrungen, Durchbrüche
- Grabarbeiten, Fundamentierungen
- Einsanden von Künetten oder Leitungsgräben

- Überdecken, Verfüllen oder Verdichten von Leitungen, Kabeln oder Rohren
- Bereitstellung oder Einbau von Sand-, Schutz- oder Warnschichten
- Wiederherstellung des Erdreichs oder von Oberflächen nach Erarbeiten
- Herstellen von erforderlichen Leervorrohungen in/unter Bodenplatten
- Abdichtungen / Dichteinsätze / Mauerdurchführungen
- Mauerwerks- und Bauwerksabdichtungen
- Abdichtungen gegen Feuchtigkeit, Wasser oder Gas
- Brandschottungen, Brandschutzabschottungen, Weich- oder Hartschotts
- brandschutztechnische Versiegelungen oder Beschichtungen
- Erstellung oder Wiederherstellung von brandschutzrechtlichen Nachweisen

All diese Leistungen sind bauseits zu erbringen oder gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

7. Bestand / verdeckte Mängel

Der Auftragnehmer übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für nicht sichtbare, verdeckte oder unbekannte Bestandsverhältnisse, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – für:

- bestehende Leitungen, Kabel oder Rohrleitungen
- Bewehrungen, Träger oder sonstige statische Bauteile
- Hohlräume, unbekannte Bauteilschichten oder Materialwechsel
- Altlasten oder Schadstoffe (z. B. Asbest)

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Bestände zu untersuchen, zu öffnen, zu orten oder freizulegen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität von beigestellten Plänen, Bestandsunterlagen oder Auskünften des Auftraggebers wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

Werden im Zuge der Leistungserbringung verdeckte oder unbekannte Bestandsverhältnisse festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung zu unterbrechen.

Alle daraus erforderlichen:

- Anpassungen
- Umplanungen
- Zusatz- oder Mehrleistungen
- Stillstands- oder Wartezeiten

gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet.

Der Auftragnehmer übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für Folgeschäden, die aus solchen Bestandsverhältnissen resultieren.

Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Zugang / Freigaben / Koordination)

Der Auftraggeber stellt sicher:

- freien, ungehinderten Zugang zu allen Arbeitsbereichen
- Baustrom, Wasser, Sanitäranlagen
- rechtzeitige Schalt-/Arbeitsfreigaben, Abschaltungen

- vollständige, richtige, aktuelle Pläne/Daten/Bestandsangaben
- Koordination anderer Gewerke (Schnittstellen, Vorleistungen, Termine)

Stillstände, Wartezeiten, Mehrfachanfahrten, Umrüstungen und Zusatzaufwand aufgrund fehlender oder fehlerhafter Mitwirkung werden zusätzlich verrechnet.

9. Fremdgewerke / Eigenleistungen / Dritteinwirkungen

Leistungen Dritter (andere Gewerke, Eigenleistungen des Auftraggebers, Fremdfirmen) können:

- unsere Leistungen behindern
- Anlagen beschädigen
- Umplanungen erforderlich machen
- Mehrfachleistungen verursachen

Mehrkosten, Nacharbeiten und Verzögerungen daraus gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers und werden gesondert verrechnet.

10. Eingriffe Dritter in halbfertige Leistungen / Vorleistungen / „Halbfertigprodukte“

Als halbfertige Leistungen, Vorleistungen oder Halbfertigprodukte gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- vorbereitete oder teilweise hergestellte Leitungswege, Trassen, Rohinstallationen
- verlegte, jedoch noch nicht angeschlossene Leitungen
- montierte, jedoch noch nicht in Betrieb genommene Verteiler, Schaltschränke oder Anlagenteile
- vorbereitete Schaltschrank-, Steuerungs- oder Automatisierungskomponenten
- vorparametrierte Systeme (z. B. Bus-, Steuerungs-, PV-, Blitzschutz- oder Kommunikationssysteme)

Werden nach Herstellung solcher halbfertigen Leistungen Eingriffe vorgenommen durch:

- den Auftraggeber selbst
- andere Gewerke
- Fremdfirmen
- Planer, Betreiber oder sonstige Dritte

so gilt ausdrücklich:

10.1 Haftungs-/Gewährleistungsausschluss für Drittingriffe

Für Funktionsstörungen, Mängel oder Schäden, die ganz oder teilweise auf Eingriffe oder Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung und keine Gewährleistung. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass ein geltend gemachter Mangel nicht auf solche Eingriffe zurückzuführen ist.

10.2 Technische Neubewertung zwingend erforderlich

Eine weitere Leistungserbringung setzt eine vollständige technische Neubewertung voraus. Diese Neubewertung wird gesondert nach Aufwand verrechnet.

10.3 Wiederherstellung / Nacharbeit als Zusatzleistung

Sämtliche Wiederherstellungs-, Prüf-, Mess-, Parametrierungs- oder Anpassungsarbeiten gelten als Zusatz- bzw. Nachtragsleistungen und sind gesondert zu vergüten.

10.4 Keine Haftung für Folgeschäden aus Drittingriffen

Für Funktionsstörungen, Schäden oder Folgeschäden, die aus solchen Eingriffen resultieren, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

11. Änderungen / Zusatz- und Nachtragsleistungen (inkl. technisch/normativ notwendig)

Als Zusatz-/Nachtragsleistungen gelten insbesondere:

- Leistungen außerhalb des Angebots
- technisch erforderliche Ergänzungen (Bestand, Leitungswege, Schutzmaßnahmen)
- norm- oder behördenbedingte Ergänzungen
- Planänderungen/Nutzungsänderungen
- zusätzliche Prüf-, Mess-, Dokumentations- oder Inbetriebnahmearbeiten
- Software-/Bus-/Netzwerk-/PV-/Blitzschutz-Anpassungen

Zusatzleistungen sind zu vergüten, auch wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausführung oder Funktion erforderlich sind (und nicht im Angebot enthalten waren).

12. Beigestelltes Material / Fremdprodukte

Werden Materialien, Geräte, Komponenten oder Systeme durch den Auftraggeber (oder durch von ihm beauftragte Dritte) beigestellt, gilt ausdrücklich:

12.1 Keine Gewährleistung / Haftung / Funktionsgarantie

Für beigestelltes Material übernehmen wir – soweit gesetzlich zulässig – keine Gewährleistung, Haftung oder Funktionsgarantie, insbesondere nicht für:

- Qualität, Eignung, Kompatibilität
- Vollständigkeit, Lieferzustand
- Normkonformität, Zulassungen
- Schnittstellenfähigkeit zu vorhandenen Systemen

12.2 Prüf- und Mehraufwand

Mehraufwand durch beigestelltes Material (Prüfung, Anpassung, Fehlersuche, Umbau, Ersatzlösungen, Verzögerungen) wird gesondert nach Aufwand verrechnet.

12.3 Manipulations- und Abwicklungszuschlag (15 %)

Für Verarbeitung, Integration und Koordination beigestellter Materialien wird ein Manipulationszuschlag von 15 % verrechnet, berechnet auf Basis des äquivalenten Produktlistenpreises aus unserem Sortiment (oder eines technisch gleichwertigen Vergleichsproduktes). Der Zuschlag dient der Abgeltung typischer Zusatzaufwände (Prüfung/Kompatibilität, Koordination, Lager/Handling, Schnittstellenrisiko). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.

12.4 Keine Preisreduktion

Beistellung führt zu keiner Reduktion von Montage-, Regie-, Projekt- oder Koordinationskosten.

13. Entfall / Kürzung / Reduktion von Leistungen (Storno-/Entschädigung)

Werden nach Auftragserteilung Leistungen:

- reduziert
- gekürzt
- verschoben

- teilweise oder vollständig storniert
- so gilt ausdrücklich:

13.1 Anspruch auf Kostenabgeltung (unabhängig vom Leistungsstand)

Bereits entstandene Kosten sind jedenfalls und unabhängig vom Projektfortschritt zu ersetzen, insbesondere für:

- Projektierung und Planung
- technische Ausarbeitung und Abstimmungen
- Baustellen- und Projektkoordination
- Disposition und Kapazitätsbindung
- Materialbestellungen, Reservierungen, Lagerhaltung
- interne Vorbereitung, Vorfertigungen, Parametrierungen

13.2 Entschädigung für entfallene Leistungen (branchenüblich)

Zusätzlich behält sich der Auftragnehmer folgende Entschädigungssätze nach Leistungsstand vor:

- bis 25 % Leistungsstand → 15 % der betroffenen Auftragssumme
- 25–50 % Leistungsstand → 30 %
- 50–75 % Leistungsstand → 50 %
- ab 75 % Leistungsstand → 80–100 %

Diese Entschädigungen gelten zusätzlich zu bereits erbrachten oder verrechneten Leistungen und decken insbesondere auch:

- Gemeinkosten
 - Personal- und Ressourcenbindung
 - Baustellen- und Projektüberhang
 - organisatorischen Mehraufwand
- ab.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

14. Klarstellung: Keine stillschweigende Leistungserweiterung

Auch wiederholte Tätigkeiten, projektbedingte Hilfestellungen, Unterstützungsleistungen, Koordination oder punktuelle Mithilfe begründen keinen Anspruch auf:

- kostenlose Zusatzleistungen
- stillschweigend inkludierte Leistungen
- Pauschalierung oder Preisreduktion
- Erweiterung des ursprünglichen Leistungsumfanges

Eine Leistungserweiterung liegt ausschließlich dann vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

15. Erweiterung des Leistungsumfanges (Leistungsausdehnung)

Erweiterungen liegen insbesondere vor bei:

- zusätzlichen Anschlusspunkten
- erweiterten Leitungswegen/Trassen
- zusätzlichen Geräten/Komponenten/Systemen
- höheren technischen Anforderungen

- norm-/behördenbedingten Ergänzungen
- geänderter Nutzung oder Betreiberanforderungen

Erweiterungen gelten als zusätzliche Leistungen und werden gesondert angeboten oder nach Regie verrechnet.

16. Lieferzeiten, Leistungserbringung, Termine, Lieferverzug

16.1 Allgemeines zu Liefer- und Leistungsfristen

Angegebene Liefer-, Montage- oder Leistungstermine stellen – sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart – unverbindliche Zieltermine dar. Die Einhaltung von Terminen setzt insbesondere voraus:

- rechtzeitige Beauftragung
- rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers
- rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen
- ungehinderte Zugänglichkeit der Baustelle
- gesicherte Materialverfügbarkeit

Fixtermine gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet wurden.

16.2 Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Die Leistungserbringung setzt insbesondere voraus, dass:

- die Baustelle technisch und organisatorisch vorbereitet ist
- Vorleistungen anderer Gewerke ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht wurden
- alle erforderlichen Freigaben, Abschaltungen und Genehmigungen vorliegen
- Arbeitsbereiche zugänglich, sicher und nutzbar sind

Fehlende oder mangelhafte Voraussetzungen berechtigen zur Verschiebung der Leistungserbringung.

16.3 Lieferzeiten für Materialien und Komponenten

Lieferzeiten für Materialien, Geräte und Systeme beruhen auf:

- Angaben von Herstellern oder Lieferanten
- der Marktsituation zum Angebotszeitpunkt

Lieferverzögerungen von Herstellern, Lieferanten oder Logistikunternehmen liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und stellen keinen Verzug des Auftragnehmers dar.

16.4 Teillieferungen / Teilleistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und gesondert zu verrechnen, sofern dies für den Projektablauf zweckmäßig oder erforderlich ist. Teilleistungen gelten als vertragsgemäß erbracht. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur hinsichtlich strittiger und angemessener Teile, nicht hinsichtlich unstrittiger Teilrechnungen oder Teilleistungen.

16.5 Lieferverzug / Leistungsverzug

Ein Liefer- oder Leistungsverzug liegt nur vor, wenn:

- ein verbindlicher Fixtermin vereinbart wurde und
- der Auftragnehmer diesen Termin aus eigenem Verschulden nicht einhält.

Verzögerungen aufgrund folgender Umstände begründen keinen Verzug:

- höhere Gewalt
- Lieferverzögerungen von Vorlieferanten

- Arbeitskräftemangel
- behördliche Anordnungen
- Streiks
- Energie-, Material- oder Transportengpässe
- witterungsbedingte Einflüsse
- Verzögerungen durch andere Gewerke
- fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers

16.6 Stillstand / Unterbrechung der Leistungserbringung

Muss die Leistungserbringung aus Gründen unterbrochen oder eingestellt werden, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist der Auftragnehmer berechtigt:

- die Leistungen einzustellen oder zu unterbrechen
- Termine entsprechend zu verschieben
- Stillstandszeiten, Mehrfahanfahrten, Umrüstungen und Mehraufwand zu verrechnen

16.7 Nachfristsetzung

Sofern gesetzlich erforderlich, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen. Eine Rücktritts- oder Schadenersatzforderung ohne vorherige Nachfristsetzung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16.8 Haftungsbeschränkung bei Liefer- und Leistungsverzögerungen

Bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen haftet der Auftragnehmer – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für:

- Folgeschäden
- Produktionsausfälle
- entgangenen Gewinn
- Vertragsstrafen des Auftraggebers gegenüber Dritten

ist ausgeschlossen.

16.9 Klarstellung

Aus der Angabe von Liefer- oder Leistungszeiten ergibt sich kein Anspruch auf garantierte Termine, bestimmte Bauabläufe oder Koordinationsleistungen mit anderen Gewerken, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

16.10 Teilerfüllung und Abnahme

Teilleistungen können – sofern technisch sinnvoll – eigenständig abgenommen werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur hinsichtlich strittiger und angemessener Teile, nicht hinsichtlich unstrittiger Teilrechnungen oder Teilleistungen.

16.11 Übernahme der Lieferung / Gefahrübergang

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gilt:

- Mit der Übergabe der gelieferten Waren, Materialien oder Systeme am vereinbarten Liefer- oder Leistungsort bzw.
 - mit der Bereitstellung zur Montage, Verarbeitung oder Inbetriebnahme
- gilt die Lieferung als ordnungsgemäß übernommen.

Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung auf den Auftraggeber über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn:

- die Weiterverarbeitung, Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, verzögert wird
- die Lieferung vorübergehend auf der Baustelle oder am Leistungsort gelagert wird
- der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter die Lieferung entgegennimmt

16.12 Teilübernahmen

Bei Teillieferungen oder Teilleistungen gilt jede einzelne Lieferung bzw. Leistung mit Übergabe oder Bereitstellung als eigenständig übernommen. Eine spätere Gesamtübernahme oder Schlussabnahme berührt den Gefahrübergang der einzelnen Teillieferungen nicht.

16.13 Klarstellung

Die Übernahme der Lieferung begründet:

- keine Abnahme im werkvertraglichen Sinn, sofern diese gesondert vereinbart ist
- keinen Verzicht auf Zahlungsansprüche
- keine Verpflichtung zur kostenfreien Zwischenlagerung oder Bewachung durch den Auftragnehmer

17. Preise / Regie / Wegzeiten / An- und Abfahrten

17.1 Allgemeines zu Regieleistungen

Regieleistungen sind Leistungen, die nicht pauschal oder mit Einheitspreisen vereinbart wurden oder die außerhalb des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfanges anfallen. Regieleistungen werden insbesondere erbracht bei:

- Zusatz- und Nachtragsleistungen
- Service-, Wartungs- und Störungseinsätzen
- kurzfristigen Änderungen
- Fehlersuche
- Anpassungs- oder Nachbesserungsarbeiten
- Leistungen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers

Regieleistungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß den nachstehenden Sätzen verrechnet.

17.2 Regiestundensätze

Es gelten – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – folgende Regiestundensätze:

- Programmierer: EUR 152,50
- Techniker: EUR 133,10
- Obermonteur / Service- und Störungsmonteur / Alarmanlagen / Satellitenanlagen / Businstallationen: EUR 91,95
- Monteur – Elektrotechnik: EUR 81,75
- Hilfsmonteur – Elektrotechnik: EUR 62,10

Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

17.3 Abrechnungseinheit / Mindestverrechnung

Die kleinste verrechenbare Zeiteinheit beträgt 0,5 Stunden. Die zu verrechnende Arbeitszeit beginnt:

- ab Firmenstandort des Auftragnehmers,
- unabhängig davon, ob die Leistung vor Ort oder im Rahmen eines Einsatzes erbracht wird.

17.4 Wegzeiten

Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten und werden zu den jeweiligen Regiestundensätzen verrechnet.

Zusätzlich zu den Wegzeiten werden Fahrtpauschalen gemäß Punkt 17.5 verrechnet.

17.5 Fahrtpauschalen

Zusätzlich zu den Wegzeiten werden folgende Fahrtpauschalen verrechnet:

- Fahrtpauschale ORT: EUR 35,00
- Fahrtpauschale bis 30 km: EUR 62,50

- Fahrtpauschale bis 100 km: EUR 85,00
- Fahrtpauschale über 100 km: EUR 120,00

Die Einteilung erfolgt auf Basis der einfachen Entfernung vom Firmenstandort zum Einsatzort.

17.6 Materialbestellungen / beigestelltes Material

Wird Material, Equipment oder Zubehör durch den Auftraggeber beigestellt, gilt zusätzlich zu den Arbeitskosten: Es wird ein Manipulations- und Abwicklungszuschlag von 15 % verrechnet, berechnet auf Basis des Listenpreises des äquivalenten Produktes aus unserem Sortiment. Dieser Zuschlag deckt insbesondere:

- Prüfaufwand
 - Koordinationsaufwand
 - Lager- und Handhabungsaufwand
 - Schnittstellen- und Integrationsrisiken
- ab.

17.7 Betriebliche Normalarbeitszeiten

Die betrieblichen Normalarbeitszeiten lauten:

- Montag – Donnerstag: 07:00 – 16:30 Uhr
- Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

Leistungen außerhalb dieser Zeiten (z. B. Überstunden, Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeiten) werden – sofern vereinbart oder erforderlich – mit Zuschlägen verrechnet.

17.8 Büroöffnungszeiten

Die Büroöffnungszeiten lauten:

- Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Diese Zeiten gelten für:

- administrative Anfragen
- Terminvereinbarungen
- Angebots- und Rechnungswesen

17.9 Klarstellung

Aus der Bekanntgabe von Regiestundensätzen, Arbeitszeiten oder Büroöffnungszeiten ergibt sich kein Anspruch auf:

- permanente Verfügbarkeit
- Soforteinsätze
- garantierte Reaktionszeiten

sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

17.10 Umsatzsteuer

Alle genannten Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

18. Gewährleistung / Haftung (B2B)

Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB und UGB.

18.1 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 UGB)

Der Auftraggeber hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übergabe bzw. Erbringung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Kalendertagen, schriftlich

zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsansprüche wegen des Mangels sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

18.2 Ausschlüsse / typische Ursachen

Keine Gewährleistung und keine Haftung bestehen insbesondere für Schäden, Mängel oder Funktionsbeeinträchtigungen infolge von:

- unsachgemäßer Bedienung oder Nutzung
- fehlender, verspäteter oder mangelhafter Wartung
- Eingriffen oder Änderungen durch Dritte
- vom Auftraggeber beigestelltem Material oder Systemen
- bauseitigen, statischen oder baulichen Mängeln
- unzureichenden oder mangelhaften Vorleistungen anderer Gewerke
- höherer Gewalt
- Verschleiß- und Verbrauchsmaterial (hierfür besteht keine Gewährleistung)

18.3 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

18.4 Haftungsausschlüsse (soweit gesetzlich zulässig)

Eine Haftung für:

- mittelbare Schäden
- Folgeschäden
- reinen Vermögensschaden
- entgangenen Gewinn
- Produktionsausfall oder Betriebsunterbrechung
- Datenverluste, Softwarefehler oder Programmierungsfolgen

ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, einen dauerhaft störungsfreien Betrieb oder das Ausbleiben von Ausfällen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach mit der jeweiligen Auftragssumme, maximal jedoch mit der bestehenden Haftpflichtversicherungssumme, begrenzt.

Für behördliche Entscheidungen, Abnahmen, Genehmigungen, Förderzusagen oder Versicherungsleistungen wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

18.5 Ausschlussfrist / Verjährungsregelung (soweit zulässig)

Schadenersatzansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger schriftlich geltend zu machen und binnen 3 Jahren gerichtlich durchzusetzen; ausgenommen Ansprüche bei Vorsatz.

19. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

19.1 Allgemeines / Zweck

Wartungs- und Instandhaltungsleistungen werden nur auf gesonderter vertraglicher Grundlage (Wartungsvertrag, Wartungsangebot, Wartungsvereinbarung) erbracht.

Wartung dient:

- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft
- Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands
- Verringerung des Ausfallrisikos

! Wartung ist keine Reparatur, kein Serviceeinsatz und keine Mängelbehebung.

19.2 Abgrenzung Wartung / Reparatur / Störung

Nicht Bestandteil der Wartung sind insbesondere:

- Reparaturen, Austausch defekter Teile
- Störungsbehebungen
- Ersatz von Verschleiß-/Verbrauchsmaterial
- Wiederherstellung nach Fehlbedienung, Eingriffen Dritter oder höherer Gewalt

Diese Leistungen werden gesondert beauftragt und nach Aufwand verrechnet.

19.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Wartung

Der Auftraggeber sorgt für:

- freien, ungehinderten Zugang zu allen zu wartenden Anlagenteilen
- rechtzeitige Schalt- und Arbeitsfreigaben
- Anwesenheit fachkundiger/beauftragter Personen (falls erforderlich)
- aktuelle und vollständige Pläne, Dokumentation, Kennzeichnung

Kann die Wartung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, gilt die Wartung als durchgeführt und wird voll verrechnet.

19.4 Durchführung / Zeiten / Zuschläge

Wartungen erfolgen in den vereinbarten Intervallen und grundsätzlich innerhalb der Betriebszeiten des Auftragnehmers. Wartungen außerhalb der Normalarbeitszeit werden mit Zuschlägen verrechnet.

19.5 Gewährleistung im Zusammenhang mit Wartung

Gewährleistung besteht nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung selbst, nicht jedoch für:

- störungsfreien Betrieb oder Ausbleiben von Ausfällen
- Schäden durch Alterung/Verschleiß/Überlastung
- Schäden durch fehlende/verspätete/mangelhafte Wartung (insb. durch Dritte)

19.6 Laufzeit / Verlängerung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart:

- Erstlaufzeit: 1 Jahr
- automatische Verlängerung um jeweils 1 Jahr, wenn nicht fristgerecht gekündigt

19.7 Kündigung

Ordentliche Kündigung:

- schriftlich
- 4 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit

Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten (u. a. Zahlungsverzug, wiederholte Zugangsverweigerung, schwere Vertragsverletzung, sicherheitsrelevante Verstöße). Bereits erbrachte Leistungen sind jedenfalls zu vergüten.

19.8 Preisänderungen (Preisgleitung)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Wartungsentgelte anzupassen bei Änderungen von:

- kollektivvertraglichen Löhnen/Lohnnebenkosten
- Material-/Betriebskosten

- gesetzlichen Abgaben

Die Anpassung erfolgt im Ausmaß der tatsächlichen Kostensteigerung.

19.9 Folgen unterlassener Wartung

Unterlassene/verspätete/mangelhafte Wartung kann zu Entfall/Einschränkung von Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen sowie zu Beeinträchtigungen von Versicherungsdeckungen führen; Verantwortung trägt der Auftraggeber.

19.10 Optional: Bevorzugung im Störfall

Sofern vereinbart, bevorzugte Behandlung im Störfall; kein Anspruch auf fixe Reaktionszeiten ohne ausdrückliche Vereinbarung.

20. Smart-Home-Systeme, Gebäudeautomation, Programmierung, Parametrierung

20.1 Allgemeines / Leistungscharakter

Leistungen im Bereich Smart Home, Gebäudeautomation, Steuerungs- und Regelungstechnik (z. B. Licht, Beschattung, Heizung/Kühlung, Multimedia, Sicherheit, Energie, PV, Lastmanagement) umfassen insbesondere:

- Programmierung
- Parametrierung
- Konfiguration
- logische Verknüpfung von Funktionen
- Inbetriebnahme und Funktionsprüfung

! Die Programmierung stellt eine Dienstleistung dar und keinen Erfolg im Sinne eines subjektiv erwarteten „perfekten Endzustands“.

20.2 Leistungsumfang der Programmierung

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vorab vereinbart, umfasst die Programmierung ausschließlich:

- die Umsetzung der im Angebot beschriebenen Funktionen und Szenarien
- eine funktionsfähige Grundlogik entsprechend den definierten Anforderungen
- eine technisch ordnungsgemäße Parametrierung der eingesetzten Komponenten

Nicht geschuldet sind insbesondere:

- unbegrenzte Szenen- oder Funktionsvarianten
- „intelligente“ oder selbstlernende Optimierungen
- individuelle Nutzerpräferenzen ohne vorherige Definition
- subjektive Komfort-, Design- oder „Gefühlsoptimierungen“

20.3 Änderungs-, Erweiterungs- und Anpassungswünsche

Nach der Erstprogrammierung gelten insbesondere als Änderungen bzw. Zusatzleistungen:

- Änderungen bestehender Szenen, Logiken oder Abläufe
- Ergänzung neuer Funktionen, Taster, Sensoren oder Aktoren
- Anpassungen aufgrund geänderter Nutzung oder Nutzerwünsche
- Erweiterungen durch nachträglich installierte Geräte
- Feinjustierungen über den vereinbarten Umfang hinaus

Diese Leistungen sind nicht inkludiert und werden gesondert nach Aufwand oder auf Basis eines neuen Angebots verrechnet.

20.4 Benutzeroberflächen, Apps, Visualisierungen

Visualisierungen, Apps, Dashboards oder Bedienoberflächen dienen ausschließlich der vereinfachten

Bedienung.

- kein Anspruch auf bestimmte grafische Gestaltung
- kein Anspruch auf dauerhafte Verfügbarkeit
- kein Anspruch auf versionsübergreifende Gleichheit

Änderungen durch Hersteller, App-Updates oder Betriebssysteme liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und stellen keinen Mangel dar.

20.5 Abhängigkeit von Drittanbietern / Cloud / Updates

Smart-Home-Systeme können abhängig sein von:

- Cloud-Diensten
- Internet- bzw. Netzwerkverbindungen
- Servern, APIs oder Software Dritter
- Hersteller-Updates, Firmware-Änderungen oder Produktabkündigungen

Für Funktionsänderungen, Einschränkungen oder Ausfälle infolge solcher Einflüsse übernehmen wir keine Haftung. Erforderliche Anpassungen aufgrund externer Änderungen gelten als Zusatzleistungen.

20.6 Fremdeingriffe / Benutzerinterventionen

Eingriffe durch:

- den Auftraggeber oder Nutzer
- Dritte oder Fremdfirmen
- Software- oder Firmware-Updates
- selbst vorgenommene Änderungen an Parametern, Logiken oder Geräten

führen dazu, dass:

- keine Gewährleistung für die Programmierung besteht
- eine technische Neubewertung erforderlich wird
- Fehlersuche, Wiederherstellung und Anpassungen gesondert verrechnet werden

20.7 Übergabe, Einweisung, Abnahme

Nach Abschluss der Programmierung erfolgt:

- eine Funktionsprüfung
- eine Einweisung im vereinbarten Umfang

Mit Übergabe, Freigabe oder Nutzung gilt die Programmierung als abgenommen. Bedienungsfragen oder Änderungswünsche nach Übergabe stellen keinen Mangel dar.

20.8 Gewährleistung / Haftung bei Programmierung

Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf:

- die technisch korrekte Umsetzung der vereinbarten Funktionen
- zum Zeitpunkt der Übergabe

Keine Gewährleistung besteht für:

- spätere Nutzeränderungen
- geänderte Erwartungen oder Nutzung
- Systemerweiterungen
- externe Einflüsse
- Software- oder Firmware-Updates

20.9 Dokumentation der Programmierung

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf:

- vollständige Logik- oder Funktionspläne

- Herausgabe von Programmcodes
- detaillierte Ablauf- oder Entscheidungsdiagramme
- interne Projekt- oder Konfigurationsdateien

Eine vereinbarte Dokumentation beschreibt ausschließlich den vereinbarten Funktionsumfang, nicht die vollständige Systemarchitektur.

20.10 Wartung, Betreuung, Weiterentwicklung

Smart-Home-Systeme sind laufend wartungs- und betreuungsbedürftig.

- Updates
- Anpassungen an Nutzungsgewohnheiten
- Erweiterungen oder Optimierungen

sind nicht Bestandteil der Programmierleistung, sondern nur im Rahmen eines gesonderten Wartungs- oder Servicevertrags geschuldet.

20.11 Klarstellung – keine Erfolgsgarantie

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass:

- kein bestimmtes Nutzererlebnis
- keine dauerhafte Optimierung
- kein unveränderlicher Systemzustand

geschuldet wird.

20.12 Zusatzleistungen / Abrechnung

Über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen im Bereich Smart Home / Programmierung gelten als Zusatzleistungen und werden:

- nach Regiestundensätzen oder
- auf Basis eines neuen Angebots

verrechnet.

20.13 Netzwerkgrundlage / IT-Infrastruktur (klare Abgrenzung)

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind Planung, Errichtung, Konfiguration, Parametrierung, Erweiterung oder Wartung von IT-, Daten- oder Netzwerkinfrastrukturen nicht Bestandteil unserer Leistungen im Rahmen von Smart-Home-, Automatisierungs- oder Programmierarbeiten. Insbesondere gilt:

- Smart-Home-, Automatisierungs- und Steuerungssysteme werden ausschließlich auf einem vom Auftraggeber bereitgestellten, funktionsfähigen und fertig konfigurierten Netzwerk aufgesetzt und betrieben.

- Dieses Netzwerk hat insbesondere:

- o eine stabile Internet-/WAN-Anbindung
- o korrekt konfigurierte Router, Switches, Access Points
- o funktionsfähige IP-Adressierung (inkl. DHCP / feste IPs, sofern erforderlich)
- o ausreichende Bandbreite und Netzstabilität
- o erforderliche Freigaben (Ports, Firewalls, VLANs), sofern notwendig

Die Verantwortung für Planung, Betrieb, Sicherheit und Verfügbarkeit des Netzwerks liegt ausschließlich beim Auftraggeber bzw. dessen IT-Dienstleister.

20.14 Kundendaten, Zugangsdaten, Datenschutz, Systemzugänge

Sofern im Zuge von Leistungen – insbesondere im Zusammenhang mit Smart-Home-Systemen, Automatisierung, Netzwerk- oder Wartungsleistungen – Kunden-, Nutzer-, Geräte- oder Zugangsdaten erforderlich werden, gilt ausdrücklich:

a) Bereitstellung und Verantwortung

- Sämtliche erforderlichen Zugangs-, Benutzer-, Geräte-, App-, Cloud- oder Systemdaten sind vom Auftraggeber rechtzeitig, vollständig und korrekt bereitzustellen.
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Zugangsdaten selbst zu beschaffen, zu erraten oder wiederherzustellen.

b) Zweckbindung

- Überlassene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet (z. B. Einrichtung, Programmierung, Wartung, Fehleranalyse).
- Eine darüberhinausgehende Nutzung erfolgt nicht.

c) Keine dauerhafte Speicherungspflicht

- Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, besteht keine Verpflichtung zur dauerhaften Speicherung, Archivierung oder Sicherung von:

o Zugangsdaten

o Passwörtern

o Benutzerkonten

o Lizenz- oder Cloud-Informationen

Die Verwahrung und Sicherung dieser Daten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

d) Änderungen durch den Auftraggeber

- Änderungen von Zugangsdaten, Benutzerrechten, Netzwerkeinstellungen, Passwörtern oder Sicherheitsmechanismen durch den Auftraggeber oder Dritte können:

o Funktionsstörungen verursachen

o den Zugriff des Auftragnehmers verhindern

Daraus resultierende Mehrleistungen (z. B. erneute Einrichtung, Fehlersuche) gelten als Zusatzleistungen.

e) Datenschutz / DSGVO

- Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insb. DSGVO).
- Der Auftraggeber bestätigt, zur Weitergabe entsprechender Daten berechtigt zu sein (z. B. bei Mehrnutzer- oder Firmenanlagen).

f) Keine Haftung für Datenverluste

- Für Datenverluste, Fehlkonfigurationen oder Zugriffsprobleme, die auf:

o Änderungen durch den Auftraggeber

o Drittanbieter

o Software- oder Cloud-Updates

o Netzwerk- oder Serverprobleme

zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

g) System- und Fernzugriffe

- Temporäre System- oder Fernzugriffe erfolgen nur nach Zustimmung des Auftraggebers und ausschließlich projekt- oder wartungsbezogen.
- Ein dauerhafter Fernzugriff wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

21. Dokumentation, Fotodokumentation, Prüfunterlagen, Behelfsskizzen, Datenblätter

21.1 Allgemeines zur Dokumentation

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vorab vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keine über die gesetzlich zwingend erforderliche Minstdokumentation hinausgehende Dokumentation.

Dokumentationsleistungen dienen – sofern vereinbart – ausschließlich der Nachvollziehbarkeit der erbrachten elektrotechnischen Leistungen und stellen keine vollständige Planungs-, Bestands- oder Revisionsdokumentation dar.

21.2 Fotodokumentation

Eine Fotodokumentation erfolgt nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sofern eine Fotodokumentation erstellt wird, gilt:

- sie erfolgt stichprobenartig, nicht flächendeckend
- sie dokumentiert Momentaufnahmen des Baufortschritts
- sie stellt keine vollständige oder lückenlose Bestandsaufnahme dar
- sie ersetzt keine Bestandspläne, Revisionspläne oder Ortungsunterlagen

Fotodokumentationen haben rein informativen Charakter und begründen keine Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit oder spätere Auffindbarkeit von Leitungen, Dosen oder Bauteilen.

21.3 Prüfunterlagen, Messprotokolle, Abnahmeunterlagen

Prüfungen, Messungen und entsprechende Prüfunterlagen werden nur im gesetzlich oder normativ zwingend erforderlichen Umfang erstellt (z. B. Erstprüfung elektrischer Anlagen). Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind nicht Bestandteil unserer Leistungen:

- erweiterte Messreihen
- zusätzliche Dokumentationsformen
- spezielle Formate oder kundenspezifische Protokolle
- Wiederholungsprüfungen außerhalb des gesetzlichen Erfordernisses

Prüfunterlagen bestätigen ausschließlich den Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung. Für Veränderungen, Eingriffe Dritter oder spätere Nutzungsänderungen wird keine Haftung übernommen.

21.4 Behelfsskizzen / Handskizzen

Behelfsskizzen, Handskizzen oder schematische Darstellungen dienen ausschließlich:

- der internen Arbeitsunterstützung
- der vereinfachten Darstellung einzelner Leitungs- oder Anschlussführungen

Sie gelten ausdrücklich:

- nicht als Planungsunterlagen
- nicht als Revisionspläne
- nicht als Bestandspläne
- nicht als maßstäblich oder vollständig

Behelfsskizzen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Maßhaltigkeit oder Aktualität.

21.5 Datenblätter, Herstellerunterlagen, Systeminformationen

Sofern im Zuge eines Projekts Datenblätter, Herstellerunterlagen oder Systembeschreibungen übergeben werden, gilt:

- diese stammen vom jeweiligen Hersteller
- sie dienen ausschließlich der Produktinformation
- sie begründen keine Garantie- oder Haftungsübernahme durch den Auftragnehmer

Änderungen durch Hersteller, Software-Updates oder Produktabkündigungen liegen außerhalb unseres Einflussbereichs.

21.6 Keine automatische Revisions- oder Bestandsdokumentation

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keine:

- Revisionspläne

- Bestandspläne
- Leitungsortungspläne
- digitale Gebäudemodelle
- CAD- oder BIM-Unterlagen

Eine vollständige Bestandsaufnahme bestehender Anlagen ist nicht geschuldet.

21.7 Verantwortung für Aufbewahrung und Nutzung

Die Verantwortung für:

- Aufbewahrung
- Archivierung
- Weitergabe
- Nutzung

von Dokumentationen, Fotos, Prüfunterlagen, Skizzen und Datenblättern liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Für Fehlinterpretationen oder unsachgemäße Nutzung wird keine Haftung übernommen.

21.8 Zusatzleistungen / gesonderte Vergütung

Über den vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgehende Dokumentationsleistungen gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert angeboten oder nach Aufwand verrechnet, insbesondere:

- umfangreiche Fotodokumentationen
- nachträgliche Bestandsaufnahmen
- Zusammenstellung projektbezogener Dokumentationsordner
- digitale Aufbereitung oder Strukturierung
- Mehrfachausfertigungen oder Sonderformate

21.9 Klarstellung

Dokumentationen – gleich welcher Art – ersetzen nicht:

- eine ordnungsgemäße Bauüberwachung
- die Koordination anderer Gewerke
- die Verantwortung des Auftraggebers für Betrieb, Wartung und Instandhaltung

22. Fotoaufnahmen auf Kundenanlagen / Baustellendokumentation

22.1 Erlaubnis zur Anfertigung von Fotoaufnahmen

Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung, dass der Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung auf der Baustelle bzw. an der Kundenanlage Fotoaufnahmen anfertigen darf. Diese Fotoaufnahmen dienen insbesondere:

- der Dokumentation der Leistungserbringung
- dem Nachweis des Ausführungszustandes
- der Beweissicherung
- der internen Projekt- und Qualitätsdokumentation
- der technischen Nachvollziehbarkeit (z. B. Leitungsführung, Einbausituationen)

22.2 Umfang und Inhalt der Fotoaufnahmen

Die Fotoaufnahmen beschränken sich auf:

- technische Anlagen
- Installationen
- Leitungsführungen
- Einbausituationen
- Bauzustände

Es werden keine Personen, keine personenbezogenen Daten und keine sensiblen Betriebs- oder Sicherheitsinformationen fotografiert, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

22.3 Nutzung der Fotoaufnahmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die angefertigten Fotoaufnahmen zu verwenden für:

- interne Dokumentations- und Archivierungszwecke
- Nachweis gegenüber Auftraggebern, Behörden oder Versicherungen
- Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen
- Schulungs- und Qualitätszwecke

Eine darüberhinausgehende Nutzung (z. B. Marketing, Website, Referenzen) erfolgt nur anonymisiert und ohne Rückschluss auf den Auftraggeber, sofern nicht eine gesonderte Zustimmung erteilt wurde.

22.4 Datenschutz / DSGVO

Die Verarbeitung der Fotoaufnahmen erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO. Der Auftraggeber bestätigt, dass:

- er zur Erteilung dieser Zustimmung berechtigt ist
- etwaige weitere Betroffene (z. B. Mieter, Nutzer, Mitarbeiter) informiert wurden bzw. zu informieren sind, sofern erforderlich

22.5 Widerspruch / Einschränkung

Ein Widerspruch gegen die Anfertigung von Fotoaufnahmen ist nur wirksam, wenn dieser:

- ausdrücklich
- schriftlich
- vor Beginn der Leistungserbringung erfolgt.

Ein nachträglicher Widerspruch berührt bereits angefertigte Fotoaufnahmen nicht, soweit diese zur Dokumentation, Beweissicherung oder rechtlichen Absicherung erforderlich sind.

22.6 Keine Haftung aus Fotodokumentation

Aus der Anfertigung oder Nichtanfertigung von Fotoaufnahmen entsteht keine zusätzliche Haftung des Auftragnehmers hinsichtlich Vollständigkeit, Auffindbarkeit oder späterer Veränderungen der Anlage.

23. Technische Regelwerke / Normen (gezielt, korrekt – nur ergänzend)

Soweit technisch erforderlich, wird ergänzend Bezug genommen auf:

- OVE E 8101 (Elektrische Niederspannungsanlagen)
- OVE E 8002-1 (Betrieb elektrischer Anlagen / Wartungspflichten)
- OVE-EN 50110 (Betrieb von elektrischen Anlagen)
- ÖNORM EN 62305 (Blitzschutz)

! Diese Regelwerke werden nicht automatisch Vertragsbestandteil.

! Zwingendes Recht bleibt unberührt.

24. Umgang mit Kundendaten / Datenschutz / Datenverarbeitung (allgemein)

24.1 Grundsatz der Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene und unternehmensbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den anwendbaren nationalen

Datenschutzgesetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt nur soweit erforderlich, um:

- Angebote zu erstellen
- Aufträge abzuwickeln
- Leistungen zu erbringen
- Wartungen, Prüfungen oder Dokumentationen durchzuführen
- gesetzliche, behördliche oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen

24.2 Art der verarbeiteten Daten

Im Zuge der Geschäftsbeziehung können insbesondere verarbeitet werden:

- Stamm- und Kontaktdaten (Name, Firma, Adresse, Ansprechpartner)
- Kommunikationsdaten (E-Mail, Telefonnummer)
- Vertrags-, Projekt- und Auftragsdaten
- technische Anlagendaten
- Zugangsdaten (nur soweit erforderlich und bereitgestellt)
- Dokumentations-, Prüf- und Fotodaten

Der Auftragnehmer verarbeitet keine Daten, die für die Vertragserfüllung nicht erforderlich sind.

24.3 Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber bestätigt, dass:

- er zur Weitergabe der übermittelten Daten berechtigt ist
- er etwaige betroffene Dritte (z. B. Mitarbeiter, Nutzer, Mieter) ordnungsgemäß informiert hat
- bereitgestellte Daten richtig, aktuell und vollständig sind

Für unrichtige, veraltete oder unzulässigerweise übermittelte Daten trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

24.4 Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn dies:

- zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. Hersteller, Lieferanten, Prüfstellen)
- gesetzlich vorgeschrieben ist
- zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche notwendig ist

Eine darüberhinausgehende Weitergabe erfolgt nicht.

24.5 Aufbewahrung und Löschung

Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies:

- für die Vertragserfüllung
- zur Dokumentation
- aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Nach Wegfall dieser Zwecke erfolgt die ordnungsgemäße Löschung oder Anonymisierung, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

24.6 Keine Garantie für dauerhafte Verfügbarkeit

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, besteht keine Verpflichtung zur:

- dauerhaften Speicherung
- Archivierung
- Sicherung oder Wiederherstellung

von Kundendaten, Dokumentationen oder Zugangsdaten. Die dauerhafte Sicherung relevanter Daten obliegt dem Auftraggeber.

24.7 Datensicherheit / Zugriff

Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten. Ein Zugriff auf Systeme oder Daten erfolgt:

- nur soweit zur Vertragserfüllung erforderlich
- zeitlich begrenzt
- projekt- oder wartungsbezogen

Ein dauerhafter System- oder Fernzugriff ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

24.8 Keine Haftung für externe Einflüsse

Der Auftragnehmer haftet nicht für Datenverluste, Zugriffsprobleme oder Datenschutzverletzungen, die verursacht werden durch:

- Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter
- IT- oder Netzwerksysteme des Auftraggebers
- Cloud- oder Serverdienste Dritter
- Software- oder Systemupdates außerhalb unseres Einflussbereichs

24.9 Auskunft- und Betroffenenrechte

Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.) können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden. Anfragen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten.

24.10 Klarstellung

Aus der Verarbeitung von Kundendaten ergibt sich keine weitergehende Verpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere keine:

- laufende Datenpflege
- Systemüberwachung
- IT-Sicherheitsverantwortung
- Datenschutz- oder Compliance-Verantwortung für Systeme des Auftraggebers

25. Verrechnung, Rechnungslegung, Teilrechnungen, Zahlungsbedingungen

25.1 Allgemeines zur Verrechnung

Die Verrechnung unserer Leistungen erfolgt auf Basis:

- der vertraglich vereinbarten Preise
- der vereinbarten Pauschalen oder Einheitspreise
- der tatsächlich ausgeführten Leistungen
- des tatsächlich angefallenen Zeit- und Materialaufwandes (insbesondere bei Regieleistungen)

Maßgeblich für die Verrechnung ist der tatsächliche Leistungsstand, nicht ein ursprünglich kalkulierter oder angenommener Umfang.

25.2 Teilrechnungen / Abschlagsrechnungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen (Abschlagsrechnungen) zu legen, insbesondere:

- nach Bau- oder Projektfortschritt
- bei abgeschlossenen Leistungsabschnitten
- bei längerer Projektdauer
- bei wesentlichen Materiallieferungen oder Vorleistungen
- bei Erreichen definierter Meilensteine

Teilrechnungen sind unabhängig von einer Gesamtfertigstellung oder Endabnahme fällig. Eine Schlussrechnung ersetzt keine zuvor gelegte Teilrechnung.

25.3 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder des Projekts. Bereits gelegte und bezahlte Teilrechnungen werden in der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt, ohne den Fälligkeitszeitpunkt der Teilrechnungen zu berühren.

25.4 Rechnungslegung bei Zusatz- und Regieleistungen

Zusatz-, Nachtrags- und Regieleistungen können:

- gesondert
- zeitnah
- unabhängig von der Hauptleistung

verrechnet werden.

Einwendungen gegen solche Rechnungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung unstrittiger Forderungen.

25.5 Zahlungsfrist / Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen:

- ohne Abzug
- binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum
- spesen- und kostenfrei

zu bezahlen. Der Zahlungseingang auf unserem Konto ist maßgeblich.

25.6 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten:

- Verzugszinsen gemäß UGB
- Ersatz sämtlicher Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten
- pauschale Entschädigung gemäß § 458 UGB

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug:

- weitere Leistungen einzustellen
- Lieferungen zurückzuhalten
- offene Forderungen sofort fällig zu stellen

ohne daraus resultierende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers.

25.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Forderungen zulässig.

25.8 Einwendungen gegen Rechnungen

Einwendungen gegen Rechnungen sind:

- schriftlich
- innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum

geltend zu machen. Später erhobene Einwendungen gelten als nicht erhoben, sofern sie nicht zwingendes Recht betreffen. Dies berührt Mängelrügen gemäß § 377 UGB nicht; diese sind gesondert und fristgerecht zu erheben.

25.9 Sicherheiten / Vorleistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei:

- wesentlichen Auftragssummen
- Projekten mit langer Laufzeit
- begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit

angemessene Vorauszahlungen, Akontozahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

25.10 Klarstellung

Die ordnungsgemäße Rechnungslegung begründet keine Abnahme der Leistung und keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers.

26. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren, Materialien, Geräte und Anlagenteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch für:

- Teilrechnungen
- Nebenforderungen
- Zinsen und Kosten

26.1 Verarbeitung und Einbau

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann aufrecht, wenn gelieferte Waren:

- verarbeitet
 - eingebaut
 - verbunden
 - mit anderen Sachen vermischt
- werden.

26.2 Verfügungsbeschränkung

Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren:

- zu verpfänden
- sicherungsweise zu übereignen
- ohne Zustimmung des Auftragnehmers weiterzugeben

26.3 Zahlungsverzug / Rücknahme

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt:

- die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen
- diese auf Kosten des Auftraggebers zu demontieren und zurückzunehmen

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern nicht ausdrücklich erklärt.

26.4 Zutrittsrecht

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts Zutritt zu den betreffenden Räumlichkeiten oder Anlagen zu ermöglichen, soweit dies zur Sicherung oder Rücknahme erforderlich ist.

26.5 Gefahrübergang

Der Eigentumsvorbehalt berührt den Gefahrübergang nicht. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht – soweit vereinbart – bereits zuvor auf den Auftraggeber über.

27. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt (salvatorische Klausel).

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Firmensitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – der Firmensitz des Auftragnehmers.

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; E-Mail gilt hierfür als ausreichend, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abzutreten.

Rangfolge bei Widersprüchen:

1. Individuelle schriftliche Vereinbarungen / Rahmenverträge
2. Auftragsbestätigung / Angebot inkl. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Pläne
3. Diese AGB
4. AGB des Auftraggebers (ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt)